

# Bundeskabinett beriet Ost-Renten

21.12.2000

Verbesserungen für Beschäftigungszeiten bei Deutschen Post und Deutschen Reichsbahn

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG} beschlossen.

Mit diesem Gesetz erfüllt der Gesetzgeber den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts, den verfassungsgemäßen Zustand in Bezug auf die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung wiederherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 1999 wesentliche Regelungen hierzu für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt.

Die Novellierung des Rechts der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR orientiert sich eng an den zwingenden verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die sogenannte Systementscheidung – die Überführung der Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR in das bundesdeutsche Rentenrecht mit der Beschränkung der Beitragsbemessungsgrenze – ist vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert und bleibt unverändert.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Entgelte für ehemalige MfS-Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes von 70 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben wird.

Zahlbetragsbegrenzungen werden rückgängig gemacht, soweit sie nicht bereits vom DDR-Gesetzgeber eingeführt worden waren. Die geforderte Anpassung der besitzgeschützten Zahlbeträge für die ehemals Zusatz- und Sonderversorgten wird entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt. Bei der Neuberechnung von Bestandsrenten wird zusätzlich zur Rentenberechnung auf der Basis tatsächlicher Arbeitsverdienste eine Vergleichsberechnung auf der Basis der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der Tätigkeit vorgenommen, wobei die jeweils höhere Rente gezahlt wird.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 1999 in Kraft, das ist entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts der Monat nach Bekanntgabe der Entscheidungen. Bescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bestandskräftig waren, werden rückwirkend aufgehoben. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Leistungsverbesserungen führen bei Bund und neuen Bundesländern zu Mehrausgaben für Nachzahlungen bis zum 30.4.1999 in Höhe von rd. 690 Mio. DM und zu laufenden, jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 325 Mio. DM.

Deutliche Leistungsverbesserungen sieht der Gesetzentwurf auch bei der rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post vor. Der Entwurf enthält Regelungen darüber, welche Arbeitsverdienste bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten anrechenbar sind. Darüber hinaus werden die sog. „Rentenlücken“ infolge fehlender Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) für bestimmte Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen geschlossen. Künftig sollen für von März 1971 bis Dezember 1973 bei der Deutschen

Reichsbahn oder der Deutschen Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten bis zu 1.250 Mark monatlich anrechenbar sein. Für Personen, die am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, soll Arbeitsverdienst bis zu dieser Höhe sogar bis Juni 1990 anrechenbar sein. Die Verbesserungen für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post werden zu jährlichen Mehraufwendungen von 110 Mio. DM führen. Dazu kommen einmalige Aufwendungen für Nachzahlungen und rückwirkendes Inkrafttreten in Höhe von 325 Mio. DM.

Quelle: BMA-Pressestelle